

Glasspuren

tung einer G. bei kriminalistisch relevanten Ereignissen ist es je nach Fragestellung notwendig: die Art und Weise (Ursache) der Zertrümmerung (-> *Glasspuren*, die betreffende Glasart — Farbton, Oberflächenstruktur, Glasdicke (z. B. -*« *Sicherheitsglas*, Behälterglas, Flaschenglas, Antikglas); die chemische Zusammensetzung meist mittels spektralanalytischer Verfahren; die Dichte (nach dem Gradientenverfahren) und Brechungsindex bzw. das optische Dispersionsverhalten (geeignet auch für feinste Glaspartikel) zu bestimmen. Liegt das gesamte zerstörte Glasmaterial vor bzw. ein Großteil davon, ergibt sich die Möglichkeit der Identifizierung über Paßspuren (insbesondere bei Scheinwerfergläsern und Glasgegenständen) oder bei Flachgläsern des Strukturvergleichs von —► *Oberflächenschlieren*, wodurch im Ergebnis der Untersuchungen absolute Aussagen getroffen werden können. [41, 68]

Glasspuren: treten bei den unterschiedlichsten strafbaren Handlungen auf, da oft beabsichtigt oder unbeabsichtigt Glas zerstört wird. Das Einschlagen von Fensterscheiben, Schaufenstern, Glastüren usw. bei Eigentumsdelikten, Zerstören von Fahrzeugscheiben, Scheinwerfer- oder Rückstrahlergläsern infolge von Verkehrsunfällen oder Schlagen mit Glasgegenständen (Flaschen, Vasen), z. B. bei Körperverletzungen u. ä. Delikten, führt zur Übertragung von Glassplittern auf den Täter, dessen Bekleidung, Werkzeuge oder andere mitgeführte Gegenstände. Kriminalistisch bedeutsam ist die Tatsache, daß die Zerstörung von Glas zum Absplittern feinsten Glaspartikel entgegen der Richtung der einwirkenden Kraft in bis zu 3 m Entfernung führt (Rücksplitterung). Anhand des Erscheinungsbilds des

zerstörten Glases (Farbe, Struktur, Sprungbildungen, Bruchkantenformen z. B. bei Sicherheitsglas usw.) ist es möglich, festzustellen, um welche Art von Glas es sich handelt; ob die Zerstörung durch mechanische oder thermische Einwirkung erfolgte; ob Glasbeschädigungen durch Schuß, Steinwurf, Glasschneider oder andere Werkzeuge hervorgerufen werden; von welcher Seite und unter welchem Winkel die Kraft einwirkte. Über bestimmte Untersuchungen (-> *Oberflächenschlieren*, -> *Glasidentifizierung*) können einzelne Glaspartikel bestimmten Gläsern, z. B. einer eingeschlagenen Fensterscheibe, eindeutig zugeordnet werden.

Glaubwürdigkeit: Kennzeichnung und Bewertung von Aussagen Zeugen und Geschädigter in gerichtlichen Verfahren (meist Strafprozessen), deren Deckungsgleichheit mit realen Geschehnissen zweifelsfrei bzw. mit hoher Wahrscheinlichkeit zu bestätigen ist.

Abhängig von den Anforderungen des sozialistischen Rechts an die Leistungen Sach- und Fachkundiger (Sachverständiger) setzt sich mehr und mehr der Begriff „tatbezogene G.“ durch, der auf Wertungen allgemeiner Charaktereigenschaften von Zeugen und Geschädigten verzichtet und jene Informationen aussagediagnostischen Untersuchungen und Analysen unterzieht, die für die Rechtsverwirklichung im konkreten Fall von Belang sind.

Glaubwürdigkeitsgutachten: meist in Schriftform gefaßtes Sachverständigengutachten über aussagediagnostische Analysen bestimmter Mitteilungen und Angaben minderjähriger Zeugen und Geschädigter, deren spezielle Informationen für die gerechte Anwendung des sozialistischen Rechts — häufig bei Sittlich-